

**Gesetz
über den Status und die Organisation der Sparkassen
(Sparkassengesetz)
vom 29. Juni 1990**

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung und Auflösung von Sparkassen,
Rechtsnatur

(1) Die Sparkassen sind als Einrichtungen der Landkreise oder kreisfreien Städte oder von ihnen gebildeten Zweckverbände rechtsfähige, gemeinnützige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Landkreise oder kreisfreie Städte oder von diesen gebildete Zweckverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen zur Errichtung oder Auflösung von Sparkassen der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium erteilt. Der Sparkassenverband ist vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören.

(3) Haben mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte gemeinsam eine Sparkasse errichtet, so finden die Bestimmungen über Zweckverbandssparkassen entsprechende Anwendung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, den Sparsinn der Bevölkerung ihres Geschäftsgebiets zu fördern. Sie geben Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen, dienen der örtlichen Kreditversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes, der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise ihres Geschäftsgebiets und der öffentlichen Einrichtungen in ihrem Geschäftsgebiet (öffentlicher Auftrag).

(2) Die Sparkassen betreiben die in der Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Sparkassen erfüllen ihre Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen und müssen jederzeit zahlungsbereit sein.

(4) Die Sparkassen arbeiten mit den vom Sparkassenverband für zuständig erklärten Gemeinschaftsunternehmen der deutschen Sparkassenorganisation zusammen.

§ 3

Haftung des Gewährträgers, Anstaltslast

(1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt oder der aus diesen gebildete Zweckverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

(2) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 4

Satzung

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes und der nach § 28 erlassenen Rechtsanordnung sind die Rechtsverhältnisse der Sparkassen und der Sparkassenzweckverbände durch Satzung zu regeln.

(2) Die Satzung ist von der gewählten Vertretung des Gewährträgers zu erlassen.

(3) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde erläßt im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen

Angelegenheiten zuständigen Ministerium eine Mustersatzung. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 5

Geschäftsgebiet

(1) Geschäftsgebiet der Sparkassen ist jeweils das Gebiet ihres Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen das Zweckverbandsgebiet. Die Sparkassen sollen sich nur in ihrem Geschäftsgebiet betätigen. Das betrifft insbesondere

- a) die Werbung außerhalb des Geschäftsgebiets, die nur als Gemeinschaftswerbung zulässig ist; eigene Werbung ist, soweit möglich, auf das Gebiet des Gewährträgers zu beschränken;
- b) die Geschäftsstellen, die Sparkassen nur im Gebiet ihres Gewährträgers betreiben können; die Errichtung einer Geschäftsstelle im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der betroffenen Sparkasse und der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde;
- c) Kredite im Personalkreditgeschäft, die in der Regel nur solchen Personen gewährt werden sollen, die im Geschäftsgebiet ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben; beim Realkredit soll in der Regel das Beleihungsobjekt im Geschäftsgebiet gelegen sein; Schiffe oder Schiffsbauwerke sollen ihren Heimathafen oder Bauort im Geschäftsgebiet haben;
- d) Kredite an Kreditnehmer außerhalb des Geschäftsgebiets sollen nur gewährt werden, wenn der Kredit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs steht, insbesondere

1. an natürliche Personen, die im Geschäftsgebiet beschäftigt sind oder dort wohnhaft waren und
 - vorübergehend im Ausland tätig sind, oder
2. zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen bei Unternehmen, die ihren Sitz im Geschäftsgebiet haben und mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehung stehen, oder
3. an Auslandstöchter von Unternehmen, die ihren Sitz im Geschäftsgebiet haben.

(2) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde kann im kommunal- und wirtschaftspolitischen Interesse der Gewährträger abweichende Regelungen treffen.

II.

Verwaltung der Sparkasse

1. Zuständigkeiten der gewählten Vertretung des Gewährträgers

§ 6

Vertretung des Gewährträgers

(1) Die gewählte Vertretung des Gewährträgers bestellt den Vorsitzenden und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) Vereinbarungen über eine Vereinigung der Sparkasse oder die Übertragung ihrer Zweigstellen,
- d) den Erlaß und die Änderung der Sparkassensatzung auf der Grundlage der Mustersatzung,
- e) die Entlastung der Organe der Sparkasse,
- f) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 23 ergibt.

(3) Die gewählte Vertretung des Gewährträgers kann Beteiligungen von Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen der Sparkassenorganisation an der Sparkasse zulassen. Genußrechte und stille Einlagen anderer Personen können vom Gewährträger zugelassen werden, wenn damit keine Mitwirkungsrechte in den Organen der Sparkasse verbunden sind.